



16 Bavaria Studios & Production Services GmbH

Bei der Bavaria Studios & Production Services GmbH und einiger ihrer Tochtergesellschaften wurden strukturelle und operative Defizite festgestellt, die eine höhere Rentabilität verhinderten.

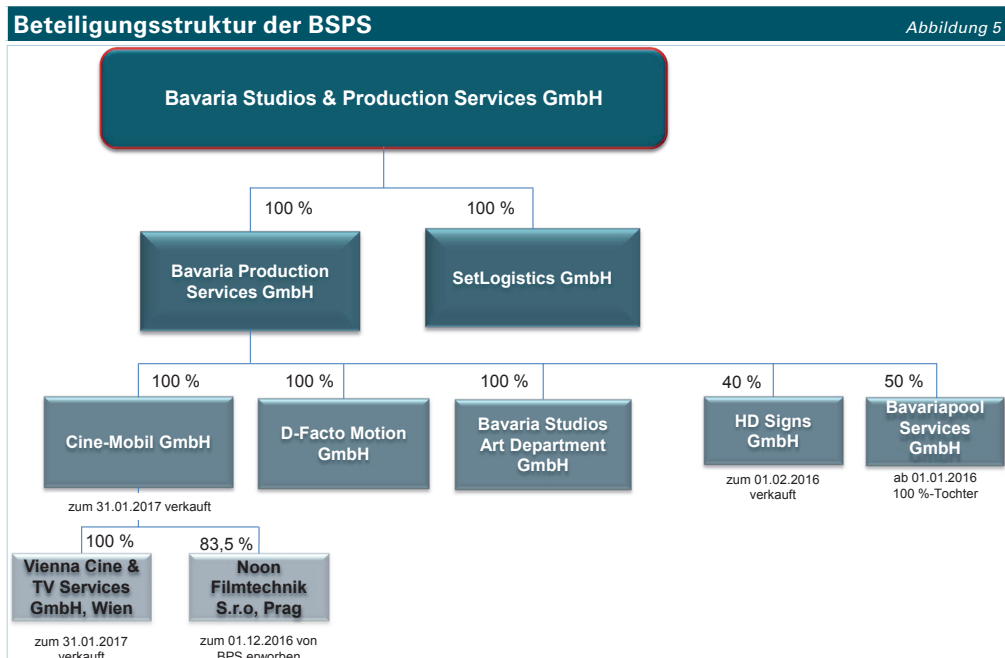
Der ORH hat die Bavaria Studios & Production Services GmbH (BSPS) und einige ihrer Tochtergesellschaften 2015 bis 2016 gem. Art. 13 Abs. 3 BayRG geprüft. Die Rechnungshöfe der Länder und der Bundesrechnungshof haben die Prüfungsaufgaben für den Bavaria Film Konzern gem. § 16c Abs. 3 und 4 RStV dem ORH übertragen.

Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen muss der Rechnungshof darauf achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.⁵³ Nachfolgend wird deshalb nur auf einen Teil der Prüfungsfeststellungen eingegangen.

Soweit nicht gesondert erwähnt, hat sich der ORH als Prüfungsmaßstab am Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. Art. 7 BayHO orientiert (vgl. Art. 13 Abs. 3 BayRG i. V. m. Art. 111 Abs. 1 BayHO).

16.1 Ausgangslage

Die BSPS ist Obergesellschaft für diverse Beteiligungsunternehmen. Zwischenzeitlich wurden einzelne Beteiligungsgesellschaften veräußert oder umstrukturiert. Die Beteiligungsstruktur der BSPS hat sich 2015 wie folgt dargestellt:



⁵³ § 16d Abs. 2 Satz 2 RStV und § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 395 Abs. 2 AktG.

Die BSPS und ihre Tochtergesellschaften bieten produktionsbezogene Dienstleistungen für TV- und Filmproduktionen an. Hierzu zählen im Wesentlichen:

Beteiligungsübersicht der BSPS (Stand: 31.12.2015)		
Abkürzung	Firma	Angebote Dienstleistungen
BSPS	Bavaria Studios & Production Services GmbH	Vermietung von Studios
BPS	Bavaria Production Services GmbH	Produktionstechnische Dienstleistungen
SL	SetLogistics Deutsche Film- & Bühnenservice GmbH	Personaldienstleistungen
CM	Cine-Mobil GmbH	Vermietung von Filmtechnik
DFM	D-Facto Motion GmbH	Postproduktion
BSAD	Bavaria Studios Art Department GmbH	Dekorations- und Eventbau
HDS	HD Signs GmbH	Mobile Übertragungstechnik
BPOS	Bavariapool Services GmbH	Archivierung, Digitalisierung, Überspielung

Tabelle 46

16.2 Feststellungen und Würdigung

16.2.1 Kartellrechtsverfahren BSPS

Die Bavaria Film GmbH, mittelbares Tochterunternehmen des BR und Holding des Bavaria Film Konzerns, hat für sich und ihre Beteiligungsunternehmen 2009 einen Verhaltenskodex sowie 2011 eine Compliance-Management-Geschäftsordnung erstellt. Der Verhaltenskodex verpflichtet die Geschäftsführer, Recht, Gesetz und interne Regelungen zu befolgen. Die Compliance-Management-Geschäftsordnung weist darauf hin, dass wettbewerbsunterbindende Preisabsprachen einen Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstellen. Bei derartigen Verstößen besteht das Risiko finanzieller Schäden für das Unternehmen. Sanktionen und Schadenersatzansprüche gegen Mitarbeiter, die die Compliance-Management-Geschäftsordnung missachten, sind nicht enthalten.

2015 durchsuchte das Bundeskartellamt Büroräume der BSPS wegen des Anfangsverdachts unzulässiger Preisabsprachen mit Wettbewerbern. Das kartellrechtliche Verfahren wurde 2016 abgeschlossen. Wegen eines unzulässigen Informationsaustauschs verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder gegen die beteiligten Gesellschaften von insgesamt 3,1 Mio. €. Nach den Erhebungen des ORH betrug der finanzielle Schaden für die BSPS aus Geldbuße sowie Verfahrens- und Rechtsberatungskosten rd. 2,2 Mio. €.

Zur Vermeidung künftiger Kartellverstöße regt der ORH an, die Compliance-Management-Geschäftsordnung zu überarbeiten. Insbesondere sollten deutliche Hinweise auf Sanktionen bei rechtswidrigem Verhalten aufgenommen werden. Ergänzend könnten auch regelmäßige Compliance-Schulungen hilfreich sein.



Die Bavaria Film GmbH hat mittlerweile die Compliance-Management-Geschäftsordnung überarbeitet und dabei die Anregungen des ORH berücksichtigt.

Die Bavaria Film GmbH hat hierzu keine weitere Stellungnahme abgegeben.

16.2.2 **Studiobetrieb Geiselgasteig**

Die BSPS pachtet seit 1997 zehn Film- und Fernsehstudios von der Bavaria Film GmbH und verpachtet diese Studios für Film-, Fernseh- und Entertainmentproduktionszwecke.

Die BSPS erwirtschaftete den an die Bavaria Film GmbH zu leistenden Pacht Aufwand nicht. Zum 01.11.2014 wurde die an die Bavaria Film zu zahlende Pacht rückwirkend verringert. Dennoch erzielte die BSPS aus der Studioverpachtung von 2013 bis 2016 ein negatives Gesamtergebnis im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Auch 2015 und 2016 entstanden trotz Pachtreduzierung weiterhin Verluste.

Der ORH ist der Ansicht, dass die vereinbarte Studiopacht - bezogen auf die erzielbare Auslastung durch die BSPS - zu hoch angesetzt ist. Eine dauerhafte Verlustsituation ist ein Indiz für nicht marktkonformes Verhalten. Ein konkurrierender Marktteilnehmer hätte ein derartiges Geschäftsmodell nicht aufrechterhalten. Der ORH empfiehlt den Vertragspartnern BSPS und Bavaria Film GmbH, eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Pacht für die Studios zu vereinbaren. Alternativ könnte die BSPS statt als dauerhafter Pächter der Studios auch nur als Vermittlungsagent für die Bavaria Film GmbH auftreten (Agenturmodell). Bei der BSPS würde damit eine dauerhafte Verlustsituation vermieden.

Die Geschäftsführung hat darauf hingewiesen, dass der Betrachtungszeitraum 2013 bis 2016 einen „Transformationszeitraum“ darstelle. Durch kurzfristige Einstellungen langlaufender Produktionen und aufgrund baulicher und produktionstechnischer Anpassungen der Studios seien die vorhandenen Studiokapazitäten deutlich geringer ausgelastet worden. Die geringe Auslastung sei ursächlich für die Verlustzielung im Betrachtungszeitraum gewesen. Seit dem Geschäftsjahr 2016/2017 habe der Studiobetrieb eine gute Gesamtauslastung erzielt. Auch die Profitabilität habe sich zunehmend verbessert. Die mittelfristige Perspektive der betriebswirtschaftlichen Entwicklung würde positiv aussehen.

Da die Verlustsituation im Geschäftsjahr 2016/2017 trotz höherer Auslastung weiterhin bestand, empfiehlt der ORH, allein aus Gründen der Marktkonformität, das bisherige Geschäftsmodell zu überdenken.

Stellungnahme der Bavaria Film GmbH:

Die Bavaria Film GmbH weist darauf hin, dass der Pachtvertrag zwischen der Bavaria Film GmbH und den Bavaria Studios seit 1997 bestehe. Hinsichtlich der Pachthöhe sei damals ein externes Benchmarking durchgeführt worden. Ein Indiz für eine nicht markt-konforme Pacht sei entgegen der Feststellung des ORH nicht ableitbar.

Durch in 2010 bis 2013 durchgeführte Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen begi-nne sich die operative und personelle Reorganisation erstmals im Geschäftsjahr 2016/2017 auszuzahlen. Die Profitabilität am Standort habe sich trotz unveränderten Pachtvertrags deutlich verbessert.

Derzeit beabsichtige die Geschäftsleitung beider Gesellschaften, am bisherigen Ge-schäftsmodell festzuhalten.

Schlussbemerkung ORH:

Der ORH verkennt nicht, dass der „Transformationszeitraum“ einen Sondereffekt dar-stellt. Dennoch sollte die BSPS durch die Studiovermietung mittelfristig ein positives Ergebnis erzielen. Eine dauerhafte Verlustsituation ist neben Wirtschaftlichkeitserwä-gungen auch aus Gründen der Marktkonformität bedenklich.

16.2.3 Bavaria Production Services GmbH

Die Bavaria Production Services GmbH (BPS) ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der BSPS. Die BPS und die HD Signs GmbH kooperierten seit 2008 im Dienstleistungsseg-ment Broadcasting. Die HD Signs GmbH betrieb als Mieter am Standort Geiseltal zwei Fernsehübertragungswagen. 2013 erwarb die BPS 40 % der Anteile mit einem 50 %igen Stimmrechtsanteil an der HD Signs GmbH für einen sechsstelligen Betrag.

§ 16b Abs. 2 RStV fordert von Rundfunkanstalten, den nötigen Einfluss auf die Ge-schäftsleitung bei Beteiligungsunternehmen sicherzustellen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungsunternehmen von Rund-funkanstalten (§ 16b Abs. 1 RStV).⁵⁴ 50 % der Stimmrechte bei der mittelbaren Beteili-gung an der HD Signs GmbH gewährleisten nicht die geforderte Einflussmöglichkeit auf das Beteiligungsunternehmen.

Zur Kaufpreisermittlung wurde dem ORH keine belastbare Unternehmensbewertung vorgelegt.

Aufgrund differierender Vorstellungen der beiden Gesellschafter zur Geschäftsentwick-lung und zur Zusammenarbeit beschloss der Aufsichtsrat der BSPS in 2014, sowohl das gesellschaftsrechtliche Engagement als auch die Kooperation mit HD Signs GmbH zu beenden. 2016 veräußerte die BPS ihren Anteil für 1 € an den vorherigen Eigentümer und verzichtete auf noch offene Forderungen.

⁵⁴ Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag, zu § 16b RStV.



Eine Beteiligung ohne den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung steht im Widerspruch zum RStV. Bei künftigen Beteiligungen ist der nötige Einfluss auf die Geschäftsleitung gem. § 16b Abs. 2 RStV sicherzustellen. Beim Erwerb von Unternehmensbeteiligungen ist aus Sicht des ORH eine belastbare Unternehmensbewertung unverzichtbar.

Die Bavaria Film GmbH hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

16.2.4 SetLogistics Deutsche Film- & Bühnenservice GmbH

Die SetLogistics Deutsche Film- & Bühnenservice GmbH (SL) ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der BSPS. Sie stellt produktionstechnische Personalleistungen für TV-Projekte bereit und beschäftigt durchschnittlich 30 projektbezogene Mitarbeiter. Personalverwaltung, Gehaltsabrechnung und Rechnungsbearbeitung erbrachte 2004 bis 2012 vollumfänglich ein externer Dienstleister. Ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag lag nicht vor. 2012 wurden Teile davon an die Zentralbereichsabteilung „Personal“ der Bavaria Film GmbH übertragen. Die Geschäftsbeziehung mit dem Dienstleister wurde im März 2015 undokumentiert beendet. Durchschnittlich erstellte der Dienstleister 80 Abrechnungen pro Monat. Das jährliche Entgelt für Lohnabrechnungen sowie Dispositionstätigkeiten und Vertragsgestaltungen lag 2011 bis 2014 in einer Bandbreite von 62.000 bis 82.000 €. Nach den Erhebungen des ORH hätte allein die Übertragung der Lohnabrechnungen an die Zentralbereichsabteilung „Personal“ der Bavaria Film GmbH auf Grundlage ihrer Verrechnungssätze zu deutlichen Einsparungen von 170.000 € (2011 bis 2014) geführt.

Die Geschäftsleitung hat darauf hingewiesen, dass das Leistungsspektrum des Dienstleisters wesentlich umfassender gewesen sei als vom ORH festgestellt. Es habe neben Personalverwaltung, Gehaltsabrechnung und Rechnungsbearbeitung auch die Erstellung von Ausgangsrechnungen umfasst. Darüber hinaus löse die Erfassung der Mitarbeiterdisposition einen hohen Abstimmungsbedarf aus. Umfangreich sei auch die monatliche Vertragserstellung für Rechnungssteller und befristet Beschäftigte gewesen.

Der ORH hält an seiner Auffassung fest, dass wesentliche Dienstleistungen überteuert bezogen wurden. Der ORH empfiehlt, auch langjährige Geschäftsbeziehungen von Konzerngesellschaften mit Dritten regelmäßig zu überprüfen. Leistungen sollten aus wirtschaftlichen Gründen vorrangig durch konzerneigene Ressourcen erbracht oder aber ausgeschrieben werden.

Die Bavaria Film GmbH hat hierzu keine weitere Stellungnahme abgegeben.

16.2.5 Dekorationsbau der BSPS/Bavaria Studios Art Department GmbH

Die BSPS betrieb ihre Abteilung Dekorationsbau sowohl an ihrem eigenen Standort in Grünwald als auch auf gepachtetem Grund außerhalb Grünwalds. Von 2011 bis 2014 erzielte sie einen kumulierten Verlust. Aufgrund der Kündigung des bisherigen Pachtvertrags suchte die Geschäftsleitung der BSPS 2013 einen Alternativstandort für diese Abteilung.

Am 01.05.2013 übernahm die BSPS die Werkstattausstattung eines Laden- und Messebauunternehmens im Landkreis Fürstentfeldbruck und mietete die dazugehörigen Liegenschaften. Anschließend bündelte sie den Dekorationsbau in einer neu gegründeten 100 %igen Tochter der BPS, Bavaria Studios Art Department GmbH (BSAD). Hierzu veräußerte sie ihre Abteilung Dekorationsbau an die BSAD und übertrug ihr den Mietvertrag. Kerngeschäft der BSAD ist der Bau von Dekorationen und Kulissen für Film/Serie sowie TV/Entertainment im Inland. Daneben fertigt sie Museums- und Ausstellungsbauten. Zusätzlich setzt die BSAD Projekte im Bereich des Objekt- und Ladenbaus um.

Durch die Neustrukturierung vergrößerten sich sowohl das Leistungsspektrum als auch die Mitarbeiterkapazitäten erheblich. Das neue Leistungsspektrum führte auskunftsgemäß zu einem Alleinstellungsmerkmal der BSAD am Markt. Eine Marktanalyse als Basis für diese Kapazitätserweiterung wurde dem ORH nicht vorgelegt.

Die Geschäftsleitung der BSPS verfolgte mit der BSAD das Ziel, durch eine verbesserte Auslastung mit Umsatzzuwächsen effizienter als vor der Umstrukturierung zu produzieren.

Die wirtschaftliche Situation der BSAD verschlechterte sich trotz der in 2013 erfolgten Neuausrichtung. Die mit der Neuausrichtung erfolgte Kapazitätserweiterung verfehlte das angestrebte Ziel.

Ende 2016 beschloss der Aufsichtsrat der BSPS auf Vorschlag der Geschäftsführung, den Standort der BSAD im Landkreis Fürstentfeldbruck (FFB) zwei Jahre nach seiner Errichtung zum 31.01.2017 wieder zu schließen. Künftig solle sich die BSAD auf das Kerngeschäft von Studio- und Showproduktionen am Standort Geiseltal konzentrieren.

Der ORH empfiehlt, vor künftigen Kapazitätserweiterungen belastbare Marktanalysen durchzuführen und mit einem Businessplan zu unterlegen. Das Kerngeschäft der BSAD alleine gewährleistet keine Auslastung der vorgehaltenen Kapazitäten.

2015 erzielte die BSAD über die Hälfte ihrer Umsätze mit Auslandsaufträgen. Vor der Umstrukturierung lag der Auslandsumsatz unter einem Prozent. Der Anteil des Kerngeschäfts im Inland umfasste 2015 nur noch 26 % des Gesamtumsatzes. Die Umsatzsteigerung zur Verbesserung der Auslastung in 2015 basierte ausschließlich auf Auslandsumsätzen, z. B. dem Bau von Studiodekorationen in Katar und im Oman.



Nach Auffassung des ORH waren die Auslandsaufträge nicht durch den in § 11 RStV beschriebenen Funktionsauftrag gedeckt. Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie ihrer Tochtergesellschaften muss sich an den verfassungsrechtlich begründeten Funktionsauftrag halten. Die kommerzielle Tätigkeit hat programmlich „in irgendeiner Weise die Aufgaben einer Rundfunkanstalt zu unterstützen“.⁵⁵

Der ORH regt an, die Schließung des Standorts FFB dazu zu nutzen, die Tätigkeit der BSAD, soweit rentabel, auf das Kerngeschäft im Inland zu konzentrieren, wie es dem gesetzmäßigen Funktionsauftrag entspricht.

Die BSPS hat mitgeteilt, dass entgegen der Auffassung des ORH sich nach § 16a RStV nicht zwingend ergeben würde, dass eine Tätigkeit im Ausland im unmittelbaren Gegensatz zum Rundfunkstaatsvertrag stehe. Als Beispiel sehe die Geschäftsleitung die weltweite Verbreitung des Programms öffentlich-rechtlicher Sendeanstalten über sendereigene Mediatheken im Internet.

Der ORH hält das von der BSPS angeführte Beispiel für nicht einschlägig. Er bleibt bei seiner Ansicht, dass der Funktionsauftrag nach § 11 RStV, zur Meinungsbildung beizutragen, die dargestellten Ausstattungs- und Bauaktivitäten der BSAD im Ausland nicht umfasst.

Stellungnahme der Bavaria Film GmbH:

Die Bavaria Film GmbH betont, dass die Bewertung des ORH aus der ex-post Betrachtungsweise heraus erfolge. Vor der Kapazitätserweiterung sei eine Marktanalyse durchgeführt und ein Businessplan aufgestellt worden. Eine negative Markt- und Preisentwicklung sei zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kapazitätserweiterung nicht erkennbar gewesen.

Schlussbemerkung ORH:

Kapazitätserweiterungen bergen das Risiko von Überkapazitäten und bringen das Management in Zugzwang, an Märkten auch im Ausland tätig werden zu müssen, was dem gesetzmäßigen Funktionsauftrag nicht entspricht.

⁵⁵ Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag, zu § 16a RStV.

16.2.6 D-Facto Motion GmbH

Die D-Facto Motion GmbH (DFM) ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der BPS. Als Postproduktionsunternehmen umfasst das Kerngeschäft der DFM das Color-Grading sowie die Bild- und Tonmischung für TV-Filme und Fernsehserien.

Der Aufsichtsrat der Bavaria Film GmbH stimmte der Geschäftsleitung in der Sitzung vom 23.09.2009 zu, die Auslastung der Dienstleistungsgesellschaften - BSPS, Cine-Mobil GmbH und DFM - durch Co-Finanzierungen von Filmprojekten zu verbessern. Unter Co-Finanzierung wird die gemeinsame Finanzierung eines Filmprojekts durch mindestens zwei Kapitalgeber verstanden. Eine verbesserte Auslastung sollte durch an Co-Finanzierungsbeiträge gekoppelte Produktionsdienstleistungsaufträge erreicht werden.

Die BSPS agierte bei der Produktion eines Films als Generalunternehmer. Sie beglich in einem ersten Schritt zunächst den Co-Finanzierungsbeitrag. In einem zweiten Schritt übertrug sie die an die Co-Finanzierung gekoppelten Dienstleistungsaufträge an das jeweilige Beteiligungsunternehmen, z. B. an die DFM. Die durch die BSPS geleisteten Co-Finanzierungsbeiträge waren durch die DFM der BSPS wieder auszugleichen. Die DFM übernahm damit faktisch ab diesem Zeitpunkt die Funktion des Co-Finanziers. Der Co-Finanzierungsbeitrag der DFM entsprach einem bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehen, dessen Tilgung an mögliche Verwertungserlöse des produzierten Filmes gekoppelt war.

Der ORH untersuchte die Rentabilität des Geschäfts bestehend aus Co-Finanzierung und daran gekoppeltem Dienstleistungsauftrag für die DFM auf Basis mehrerer Kinoproduktionen. Die folgende Berechnung basierte auf einer Modellrechnung⁵⁶ der Allianz Deutscher Produzenten.

Diese Modellrechnung hat der ORH angewendet

- auf eine reale Co-Produktion „Musterfall Real Case“⁵⁷ der DFM mit 150.000 Zuschauern sowie
- auf eine rein fiktive Produktion, die bei gleichen Herstellungskosten 1,5 Mio. Zuschauer erreicht, was angesichts der Reichweite erfolgreichster deutscher Produktionen im absoluten Spitzenbereich läge („Best Case“).

⁵⁶ Magazin der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen Nr. 19/September 2015 S. 4 f.

⁵⁷ Zur Anonymisierung und damit zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurde die Anzahl an Kinos und Zuschauern im „Real Case“ geringfügig abgeändert.



Vergleichsrechnung		<i>Tabelle 47</i>
	Produktion "Musterfall Real Case"	Produktion "Musterfall Best Case"
Zuschauer	150.000	1.500.000
Anzahl der Kinos	350	350
	in €	in €
Herstellungskosten	5.500.000	5.500.000
Erlöse	1.500.000	15.000.000
abzüglich		
Umsatzsteuer 7 %	105.000	1.050.000
FFA Filmabgabe 3 %	41.850	418.500
Kinobetreiber 50 %	676.575	6.765.750
Verleihprovision 35 %	236.801	2.368.013
verbleiben	439.774	4.397.738
abzüglich		
Kosten für Startkopie	1.400.000	1.400.000
verbleiben zur Tilgung der Herstellungskosten gemäß Rückzahlungsplan	0	2.997.738

Den Film „Musterfall Real Case“ sahen 150.000 Kinobesucher. Aufgrund der geringen Zuschauerzahl erhielt die DFM keinerlei Rückflüsse aus ihrem Co-Finanzierungsbeitrag. Auch nach der ORH-Rechnung zum „Musterfall Best Case“ wären nach Verrechnung der anfallenden Kosten nur ein Teil der Herstellungskosten gedeckt. Ein Rückfluss des Co-Finanzierungsbeitrags wäre nicht zu erreichen gewesen. Die DFM könnte den von ihr geleisteten Co-Finanzierungsbeitrag nur dann erwirtschaften, wenn sie mit der beauftragten Dienstleistung einen gleichhohen Projektgewinn erzielen würde. Hierzu müsste ein Auftraggeber ein Dienstleistungsangebot zu marktüblich überhöhten Konditionen akzeptieren.

Stellungnahme der Bavaria Film GmbH:

Die Bavaria Film GmbH ist der Auffassung, dass Co-Finanzierungen zunehmend Branchenstandard seien, um Aufträge akquirieren zu können. Die vom ORH untersuchten Fälle wären am Markt leider nicht erfolgreich gewesen. Über den wirtschaftlichen Erfolg würden die nicht beeinflussbaren Vermarktungs- und Vertriebsaktivitäten des Produzenten entscheiden.

Schlussbemerkung ORH:

Der ORH empfiehlt, aufgrund der nun seit langem fehlenden Profitabilität das Geschäftsfeld Co-Finanzierung einzustellen.

16.2.7 Cumulus Media GmbH

Die Cumulus Media GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Bavaria Film GmbH; sie ist mittelbar eine 100 %ige Tochter öffentlich-rechtlicher Anstalten. Organisatorisch ist sie dem Geschäftsbereich der BSPS zugeordnet (vgl. Anlage 2).

Die ARD-Anstalten beauftragten 2012 die von der Bavaria Film GmbH neu gegründete Cumulus Media GmbH mit der Erstellung aktueller Wettersendungen. Die Wahl der Moderatoren sowie die des Wetterdienstleisters wurden dabei vertraglich festgelegt. Die Cumulus Media GmbH erstellt mit dem Wetterdienstleister vor allem das „Wetter vor acht“, das Wetter in den Tagesthemen und im ARD-Morgenmagazin. Daneben werden moderierte Wettersendungen für einige Fernseh- und Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten produziert. Das hierzu notwendige Studio inkl. Technik und Personal mietet die Cumulus Media GmbH von der BSPS und deren Tochtergesellschaften an.

Die Cumulus Media GmbH beteiligte den Wetterdienstleister an den Erlösen. Der Vertrag mit dem Wetterdienstleister hat eine Laufzeit von 7,5 Jahren bis Mitte 2019. Sofern er von keiner Seite bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich anschließend um weitere zwei Jahre.

Aufgrund der ab 2013 geltenden staatsvertraglichen Vorgaben zum Sponsoring kürzte die ARD die Vergütung für die Produktion des „Tagesthemen-Wetter“. Die Umsätze der Cumulus Media GmbH reduzierten sich entsprechend. 2013/2014 schloss die Cumulus Media GmbH das Geschäftsjahr mit einem Verlust ab. 2014/2015 erreichte die Cumulus Media GmbH wieder ein positives Betriebsergebnis. Dieses wurde jedoch nur durch eine einmalige Rückerstattung („Gutschrift lt. Zusatzvereinbarung zum Dienstleistungsvertrag“) einer Konzerngesellschaft erreicht.

Nach Auffassung des ORH ist die Cumulus Media GmbH in ihrer geschäftspolitischen Entwicklungs- und Entscheidungsfreiheit erheblich eingeschränkt. So wurde der Vertrag mit dem Wetterdienstleister langfristig auf 7,5 Jahre abgeschlossen.

Der ORH empfiehlt, die Wetterdienstleistungen auch aufgrund der geringen Umsatzrenditen 2019 auszuschreiben, um günstigere Konditionen zu erhalten. Am Markt sind verschiedene Organisationen und Unternehmen vorhanden, die die Leistungen erbringen können.

Die Geschäftsleitung der Cumulus Media GmbH hat mitgeteilt, dass durch den langlaufenden Rahmenvertrag mit dem Wetterdienstleister eine gleichbleibende Qualität sowie günstige Dienstleistungskosten erzielt würden. Nach Ablauf des Vertragszeitraums prüfe die Geschäftsleitung, die notwendigen Wetterdienstleistungen auszuschreiben.



Dem Wetterdienstleister musste als möglichem Drittbetroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den einschlägigen Feststellungen des ORH gegeben werden. Hierin führt er aus, dass sich die Zusammenarbeit mit der Cumulus Media GmbH sehr erfolgreich darstelle. Die gleichbleibend hohe Qualität der Wettersendungen der ARD-Anstalten gehe vor allen Dingen auf diese langfristige Zusammenarbeit zurück. Eine Einschränkung der geschäftspolitischen Entwicklungs- und Entscheidungsfreiheit der Cumulus Media GmbH könne er nicht erkennen. Auch seien günstigere Konditionen nicht zwangsläufig über Ausschreibungen zu erreichen. Vielmehr biete gerade ein langfristiges, gedeihliches und geschäftspartnerliches Zusammenarbeiten eine gute Basis für Verhandlungen, die selbstverständlich auch wirtschaftliche Aspekte mit einbeziehen würden.

Stellungnahme der Bavaria Film GmbH:

Die Geschäftsleitung der Bavaria Film GmbH verweist auf die Qualität der Wettersendungen, die auf der Langfristigkeit der Zusammenarbeit beruhe. Trotzdem sei es der Geschäftsleitung gelungen, das Dienstleistungsentgelt an den Wetterdienstleister zu verringern.

Schlussbemerkung ORH:

Nach Feststellung des ORH enthält der Vertrag vom 23.09.2011⁵⁸ unveränderte Konditionen. Er hält eine Ausschreibung aus wirtschaftlichen Gründen für geboten.

⁵⁸ Übermittelt mit gemeinsamem Schreiben der Bavaria Film GmbH und der Bavaria Studios & Production Services GmbH vom 27.02.2018.